Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 10 (1897)

Artikel: Die Volks- und Lateinschule in der Waldstatt Einsiedeln bis zur Helvetik
Autor: Ochsner, Martin
Kapitel: IV: Wahl- und Aufsichtsbehörde
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157104

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der letzte Lehrer an der Lateinschule war Hochw. Herr Nikolaus Heinrich Eberhard Wyß, Sohn des Buchbinder Plazid Martin und der Josepha Kälin, geboren 1760. Er unterrichtete 1787—1798.[1])

IV.

Wahl- und Aufsichtsbehörde.

Beim ersten Blicke gewinnt es den Anschein, als ob in älterer Zeit die Wahl des Schulmeisters einzig von der Waldstatt ausging.[2]) Diese Auffassung wäre aber entschieden eine unrichtige. Die soeben angeführte Stelle spricht allerdings nur vom Rate, als von derjenigen Behörde, die dem Meister Anton von der Kirchen den Dienst verliehen. Allein abgesehen davon, daß ein Ratsprotokoll nur Beschlüsse des Rates zur Aufzeichnung bringt, sind die Mittel, die dem Neugewählten dorten zugesagt werden, vorab „dreizerteilter" Natur. Das will sagen: die hier in Betracht fallenden Einkünfte, mit Ausnahme der 4½ Kronen, die von den Waldleuten gespendet werden, unterstunden der Verwaltung der „Drei Teile" d. h. von Vogt, Stift und Waldstatt. Im Jahre 1629 wird dem Vogt Öchsli der Auftrag erteilt, wegen Anstellung des Schulmeisters einen zu sich zu nehmen, mit den Geistlichen zu verhandeln und die Sache wieder vor Rat zu bringen.[3]) Einige Jahre später gab es Mißhelligkeiten. Statthalter Zehnder berichtet den Räten, welchen Bescheid er und Jakob Rustaller bei Herrn Pfarrer empfangen. Und war die Meinung gewesen, daß ihro fürstl. Gnaden da-

---

[1]) S. P. XII 9. Nov. 1787. — S. P. XIV 11./12. Dez. 1797. — G. R. XXXXVIII 16. Juli 1790. — Stammbuch Tab. 186.

[2]) R. P. I Sonntag nach St. Margareten Tag 1558.

[3]) R. P. III. 4. März.

wider protestiere. Ist erkennt, weil man finde, daß vormalen immer ein Schulmeister vor den Räten angehalten und allda bestätigt worden, soll Herr Pfarrer wiederum berichtet werden; so er nochmalen dawider protestiere, wolle man dann meine Herren davon in Kenntnis setzen.[1]) Am nächstfolgenden St. Agatha Tag kam die Wahl des Schulmeisters neuerdings zur Sprache: ob man denselben bei den Räten wolle annehmen oder nicht. Es wurde beschlossen, an die Herren nach Schwyz zu schreiben, gleichzeitig aber auch Abgesandte ins Gotteshaus zu schicken. Dieser Kompetenzkonflikt gelangte an der alten Fastnacht zum minniglichen Abschlusse, indem die Angelegenheit zur Erledigung den geistlichen und weltlichen Herren Ausschüssen überwiesen wurde, alten Übungen der Waldstatt unnachteilig.[2]) Tags darauf gelangte an die „dreizerteilten Herren" die Anzeige, daß jederweilen mehrmalen ein Schulmeister im Gotteshause in Beisein eines „Ausschützen" von den Waldleuten sei angenommen worden, wie denn in Ratschlagbüchern zu finden und nachgeschlagen worden ist. Auch in der Sitzung vom 22. Febr. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zu Zeiten ein Schulmeister vor Rat und den Drei Teilen angenommen, etlichemal im Gotteshause, mehrenteils aber miteinander.[3])

Im Jahre 1725 entbrannte der Streit aufs neue. Der Unterricht an der Lateinschule war eingestellt, da nahm der Rat am 22. Nov. von sich aus den Anton Schönbächler zum Präceptor an. In dem Bestallungsbriefe wurde die Stelle ausgelassen, daß der Neugewählte sich beim Fürstabte anzumelden habe. Gegen das eigenmächtige Vorgehen protestierte gleichen Tages der Stiftskanzler Faßbind, jedoch ohne Erfolg. Der Rat logierte den Herrn Schönbächler auf dem Rathause ein, durch freiwillige Zeichnung wurden 60 ℔ Gelds aufgebracht, und die Schule nahm ihren Anfang. Nachdem man sich sattsam herumgezankt, Tagfahrten angesetzt und den Schirm der Herren von Schwyz angerufen, unterwarf sich der Rat mit Zuschrift an ihro

---

[1]) R. P. IV 25. Jan. 1644.

[2]) R. P. IV.

[3]) A. Sch. E. A. EQ. 3.

hochfürstl. Gnaden vom 27. Febr. 1726, ohne das Ergebnis des auf den 2. März angesetzten Rechtsganges abzuwarten. Zu Papier verfaßt wurde bezüglicher Vergleich erst den 14. Okt. 1726. Er lautet: daß alle Schulen, so außer dem fürstl. Gotteshause gehalten werden wollen, in der Waldstatt Einsiedeln von niemand, als den sämtlichen Drei Teilen aufgerichtet, auch dazu von denselben die tauglichen Schul- und Lehrmeister allezeit nach deren Gefallen bestellt, installiert und die Schulsachen betreffend die erforderlichen „gesatz und reglen" gemacht, auch solche wiederum beurlaubt werden mögen, mit der fernern Erläuterung, daß diejenigen Mittel, welche die Drei Teile an solche Schulen nach ihrem Belieben geben thun, auch unter der Obsicht der Drei Teile stehen und vor denselben Ausschüssen allezeit in dem Gotteshause verrechnet werden sollen. Wenn aber die Gotteshaus- und Waldleute aus ihren eigenen Mitteln zu solchen Schulen Kapitalia zusammenbringen thäten, da sollen zwar solche Kapitalia in der Waldleuten Lade verwahrt, jedoch den Drei Teilen ordentlich angegeben werden und ohne dieser sämtlicher Vorwissen und Gutheißen nit „verabwandlet", sondern über die davon fließenden Zinsen die Rechnungen allezeit auf dem Rathause vor den gewöhnlichen Rechnern abgelegt und von denselben abgenommen werden. Wofern aber über kurz oder lang die Schulen aufhören würden, da sollen obgesagte Kapitalia denjenigen, welche solche dazu gestiftet haben oder ihren nächsten Erben wiederum zurückfallen. Wenn aber solche Kapitalia oder von denselben wenig oder viel nit mehr zurückbegehrt und -genommen würden, da sollen solche gleichwohl zu keinen Zeiten zu einigem Nachteil der Rechte des einen oder des andern der obgemelten Drei Teile gebraucht werden.[1]) Die „dreizerteilten Herren Ausschüsse" bildeten ein Kollegium, worin Vogt, Stift und Waldstatt je eine Stimme besassen.

Laut alter Übung hatte ein jeweiliger Schulmeister um den Schuldienst alle Jahre vor den geistlichen und weltlichen Herren Ausschüssen zu bitten.[2]) Später geschah dies an der

---

[1]) S. P. VI. — A. Sch. E. A. EQ. 9—14.

[2]) S. P. III 28. Nov. 1687.

Seckelrechnung, bei welchem Anlasse die Herren Volkserzieher mehr oder minder schmeichelhafte Komplimente zn hören bekamen. Mehr Rücksichten wurden den Präceptoren gegenüber getragen. So sollte Felix Joseph Maria Büeler erst nach Verfluß von 8, Alois Steinauer nach Ablauf von 10 Jahren um den Dienst wieder anhalten.[1]) Festgeregelte Kündigungsverhältnisse kannte man früher nicht. Hatte ein Schulmeister seine Gunst bei den Waldleuten verscherzt, dann erhielt er kurzerhand den Abschied. Wo er, Ziegler, heißt es bei der Bestallung, sich aber nit wohlverhielte, soll man alle Tage und Stunden Gewalt haben, einen andern zu stellen.[2]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist ein Vierteljahr. Und so besagter Wiser seiner Gelegenheit nach weiter sich begeben wollte, soll er eine Fronfasten zuvor einen Vogt berichten, damit man sich um einen andern versehen möge; desgleichen, wenn die Räte ihn nicht mehr zu diesem Dienste brauchen wollten, so sollen sie ihn dieses eine Fronfasten zuvor wissen lassen.[3]) Gleichwohl wurde noch am 28. Nov. 1687 dem neugewählten Schulmeister in nicht sehr zarter Weise verdeutet: daß er, sobald ein tugendlicherer und tauglicherer sich vorbeithun sollte, demselben ohne Befehl der Obrigkeit zu weichen habe.[4]) Die Ordnung für die lateinische Schule von 1727 setzte die Kündigungsfrist für beide Teile auf 2 Monate an.[5])

Das Verhältnis zwischen Wahlbehörde und Lehrerschaft war durch die Schulordnung geregelt. Die älteste bekannte Satzung dieser Art wurde am 28. Okt. 1687 von neuem wieder bestätigt. Es steht da, daß der Schulmeister in allweg, damit er es vor Gott, dem strengen Richter, zu verantworten wisse, mit einem lehrreichen Exempel vor- und dastehen soll, daß ob dessen Thun und Leben niemand Klage noch Ärgernis zu nehmen Ursache habe.[6]) Eine Umarbeitnng fand statt am 13. Dez. 1768.

---

[1]) A. Sch. E. A. EQ. 24. — S. P. XI 23. Dez. 1783.
[2]) R. P. III 5. Nov. 1629.
[3]) R. P. V 19. Jan. 1652.
[4]) S. P. III.
[5]) A. Sch. E. A. EQ. 15.
[6]) S. P. III.

Auch hier wird dem Erzieher das gute Beispiel, die Grundlage aller Pädagogik, warm ans Herz gelegt. Ein Schulmeister soll die Gnade und Segen Gottes durch seinen guten Verhalt würdig zu machen suchen, zu diesem Ziele und Ende täglich bei guter Zeit die hl. Messe anhören, dem Rosenkranze beiwohnen, das verderbliche Spielen, Wirtshäuser und verdächtige Orte meiden, auch alle Monate wenigstens mit sonderbarer Andacht beichten und kommunizieren.[1]) Den Präceptoren gegenüber kamen die lateinischen Schulordnungen vom 14. März 1718 und 3. April 1727 in Anwendung.[2])

Nebenbei hatte ein jeder Lehrer, der dem Klerikerstande angehörte, eine lateinisch gefaßte Urkunde, Reversales genannt, zu unterzeichnen. Der Inhalt dieses Schriftstückes beschlug vorab die Stellung, in welcher sich der Schulherr oder Schulmeister als Nicht-Laie dem Stifte gegenüber befand. Der Waldleute sonderbarer Hofrodel sagt nämlich im Art. 10, daß ein Abt zu Einsiedeln über geistliche Leute Herr und Vogt sei und sie nach ihrem Tod und Abgang beerbe.[3]) Dem gegenüber hatte sich Karl Joseph Zelger etwas alteriert erzeigt und geantwortet, er habe noch seine Geschwister und Mutter. Als aber trotz Bitten keine „Vermilderung" des aufgesetzten Reverses eingetreten, so erklärte er sich, nachdem der Brief ihm nochmalen verlesen, verdeutscht und erläutert worden, zum Unterzeichnen bereit.[4])

Eine Erscheinung, in der sich der Geist der Zeit wiederspiegelt, mag in Kürze noch erwähnt werden. Anläßlich der Wahl Benedikt von Wangens heißt es: im übrigen so dem Schulmeister von den Eltern etwas würde in den Weg gelegt, soll man ihm alle obrigkeitliche Hilfe und Assistenz leisten.[5]) Auch dem Präceptor Jakob Helbling wird Schutz und Schirm zugesichert, falls einige Eltern wegen etwa „vorgehenden" Korrek-

---

[1]) S. P. X.

[2]) Abschriften. — S. P. VI. — A. Sch. E. A. EQ. 15.

[3]) Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kts. Schwyz. Basel 1853. S. 155.

[4]) A. Sch. E. A. EQ. 6.

[5]) R. P. V 5. März 1653.

tionen an ihren Kindern ihm etwas in den Weg legen und sich widersetzen wollten.[1]) Diese Stellen finden ihre Erklärung in dem Institute der Privatrache, deren letzte Spuren, in der mildern Form der eigenmächtigen Selbsthilfe, in unsere Zeit hinüberreichen.

Nach den Konstanzer Synodaldekreten unterstand die Volksschule vorab der Geistlichkeit.[2]) Daher erklärt es sich auch, warum gerade letztere zu Gunsten des niedern Unterrichtes so häufig in die Schranken trat. Der Pfarrer als Aufsichtsorgan wird 1684 und neuerdings 1725 namentlich angeführt.[3]) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren in sämtlichen Filialen Verordnete, welche wöchentlich die Instruktion des Schulmeisters, wie auch das Verhalten der Kinder zu untersuchen hatten.[4]) Der Name „Schulkommission" taucht zum erstenmale am 12. Dez. 1793 auf. Dazu sind ersucht und ernamset worden Statthalter P. Ildephons Betschart, Pfarrer Marianus Herzog, Amtsvogt Plazid Kälin und Amtsstatthalter Johann Meinrad Birchler, welche die Mühe nehmen mögen und sollen, unter dem Jahre sowohl auf dem Rathause, als in den übrigen Schulhäusern dann und wann die Inspektion einzunehmen.[5])

An der Lateinschule fanden Prüfungen alljährlich wenigstens einmal, im Herbste, statt. Und damit man sehen möge, was für einen „Profekt" die Scholaren von Zeit zu Zeit in den studiis, moribus et pietate machen, als ist ordiniert, daß selbe alljährlich wenigstens einmal, und zwar unfehlbar im Herbste, nach Mariä Geburt durch einen verordneten Ausschuß der Drei Teile examiniert werden.[6]) Die Herren Examinatoren sollten dann er-

---

[1]) S. P. VII 24. Nov. 1741.

[2]) So wird denn auch in den „Verordnungen vndt Regul Für die schuol vndt schuolhaltung der Gemeindt Ober-Egerie. 1662 vndt ernüweret anno 1763" die Schulvisitation eine vom Bischofe selbst anbefohlene Verordnung genannt. Pädagogische Blätter 1894. S. 243.

[3]) S. P. I 7. März 1684. — S. P. VI 3. Nov. 1725. — S. R. III 9./10. Dez. 1750.

[4]) S. P. X 1./2. Dez. 1773.

[5]) S. P. XIII 12. Dez. 1793.

[6]) A. Sch. E. A. EQ. 15 5. April 1727.

kennen, ob ein Scholar würdig sei, in eine höhere Schule promoviert zu werden.[1]) Auch während des Jahres fanden sich Schulbesuche ein. Der neue Präceptor Jakob Helbling versprach, daß er in Instruierung der ihm anvertrauten Knaben allmöglichen Fleiß anwenden, dieselben auch alle Monate schreiben und sodann tit. Herrn Pfarrer sowohl, als einigen andern Herren de eorum profectu in studiis dignoscieren und judiciren lassen wolle.[2]) Um den Eifer anzuspornen, wurden Prämien eingehändigt. Wegen den jungen Knaben, so studieren, wird vor Rat ein Anzug gemacht, daß man ihnen einige wenig kostende Prämia mitteilen wolle, um bessere Lust der Jugend zu machen; ist ihnen aus dem Armenleuten-Seckel begünstigt worden.[3]) Im Jahre 1740 werden dem Herrn Präceptor wiederum 3 Kronen zum Ankaufe von Prämien erlaubt.[4])

V.

Schullokale.

Die erstbekannte „schul" im Flecken Einsiedeln stieß hinten an den Bach, sonst allenthalben an die Allmeind; sie war aber, wie eingangs erwähnt, 1545 bereits in Privatbesitz. Dafür hatten die Waldleute in der Nähe sich ein Haus von Dietli Hensler erworben. Die Lage läßt sich einigermaßen bestimmen. Ein Jahr nach der großen Feuersbrunst, auf Pfingsten 1578, leiht Meister Johann Müller, Pfarrherr zu Luzern, 100 Münzgulden dem Schulmeister Anton von der Kirchen auf Haus, Hof und Garten zum Roten Hut im Ehrlenbache; stoßt oben an

[1]) S. P. VII 17. April 1738.
[2]) S. P. VII 24. Nov. 1741.
[3]) R. P. IX 9. Sept. 1732.
[4]) R. P. IX 16. Aug. 1740.